

2. Zu Anlage 9 – Mindestanforderungen für die Haltung von Kaninchen

2.1. Gegenstand

Gemäß § 18 Abs. 3a Z 1 TSchG idF BGBl. I Nr. 35/2008 ist es ab 1.1.2012 verboten, „Kaninchen zur Fleischgewinnung“ in Käfigen zu halten; Z 2 leg. cit. verpflichtet den Bundesminister für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Fortwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in der 1. TierhaltungsV „Anforderungen an verbesserte Buchtensysteme betreffend erhöhte Flächen und Nestkammer sowie die Bodenbeschaffenheit“ festzulegen.

Der nunmehr vorgelegte Entwurf einer Novellierung der Mindestanforderungen an die Haltung von Kaninchen geht zwar in einigen Detailbereichen über die geltenden Mindestanforderungen hinaus, doch entsprechen die vorgeschlagenen Regelungen nach wie vor weder den Anforderungen gem. § 13 Abs. 2 TSchG noch den Vorgaben des § 18 Abs. 3a leg.cit (Verbot der Käfighaltung bzw. Verpflichtung zur Buchtenhaltung).

Schließlich ist es inakzeptabel, dass die niedrigen Tierschutzstandards gem. Anlage 9 zur 1. TierhaltungsV weiterhin auch für heimtierartig gehaltene Kaninchen gelten sollen, während z.B. für Minipigs deutlich höhere Mindestanforderungen festgelegt wurden als für Zucht- und Mastschweine.⁵

Im Einzelnen wird zu diesem Entwurf wie folgt Stellung genommen:

2.2. Vorgeschlagene Änderungen

2.2.1. Bodenbeschaffenheit (2.2.1. des Entwurfs)

Der Entwurf verbietet lediglich die Verwendung von Drahtgitterböden, während sonstige perforierte Böden weiterhin zulässig sein sollen. Dies entspricht jedoch weder dem Verständnis eines Käfighalteverbotes noch der Verpflichtung, Kaninchen in Buchten zu halten.

2.2.2. Einstreu (2.1.2. des Entwurfs)

Einstreu ist lediglich in nicht klimatisierten (gemeint ist wohl in nicht beheizten) Haltungssystemen verpflichtend vorgesehen. Auf Grund des Grabebedürfnisses der Kaninchen ist jedoch sicherzustellen, dass allen Kaninchen eine ausreichende Menge an trockener und sauberer Einstreu zur Verfügung steht.

2.2.3. Sozialkontakt (2.1.4. des Entwurfs)

Der Wortlaut der vorgeschlagenen Bestimmung ist unklar. Da Kaninchen sozial lebende Tiere sind, ist unmissverständlich vorzusehen, dass sie in Paaren oder Gruppen zu halten sind. Nur bei nachgewiesener Unverträglichkeit ist eine Einzelhaltung zulässig, wobei in diesem Fall Sicht- und Geruchskontakt zu Artgenossen gewährleistet sein muss.

⁵ Vgl. Abschnitt 7 der Anlage 5 zur 1. TierhaltungsV.

Textvorschlag:

"Kaninchen sind paarweise oder in Gruppen zu halten. Ist dies auf Grund der Unverträglichkeit einzelner Tiere nicht möglich, so muss zumindest olfaktorischer, akustischer und visueller Kontakt zu Artgenossen möglich sein."

Auch im Hinblick auf Zucht- bzw. Elterntiere ist die Einzelhaltung aus der Sicht des Tierschutzes nicht zu rechtfertigen.

2.2.4. Verpflichtung zur Haltung von Mastkaninchen in Buchten (2.2.1. des Entwurfs)

Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung wäre es verboten, Mastkaninchen im Freien zu halten, obwohl das Verbot der Käfighaltung die Unterbringung von Mastkaninchen in Freianlagen nicht ausschließt. Es ist daher sicherzustellen, dass Mastkaninchen auch in Gehegen gehalten werden dürfen.

Textvorschlag:

"Mastkaninchen sind in Buchten oder Gehegen zu halten".

2.2.5. Bodenbeschaffenheit in Buchten zur Haltung von Mastkaninchen (2.2.3. des Entwurfs)

Zum grundsätzlich Einwand gegen perforierte Böden vgl. unter 2.2.1.

Werden perforierte Böden zugelassen, so stellt sich die Frage, weshalb die Bodenbeschaffenheit im Hinblick auf Buchten für Jungtiere und Mastkaninchen, nicht hingegen im Hinblick auf Buchten für adulte Kaninchen geregelt wird.

2.2.6. Platzangebot (Tabelle zu 2.3. Mindestmaße für die Kaninchenhaltung)

Die vorgeschlagenen Mindestmaße orientieren sich zwar an den einschlägigen tierschutzrechtlichen Bestimmungen der Schweiz, erlauben jedoch nicht, dass die Kaninchen ihr arttypisches Bewegungsrepertoire ausüben.

Zumindest die Höhe der Haltungseinrichtungen und der Abstand zwischen Bodenfläche und erhöhten Flächen sollte deutlich höher gewählt werden, um den Kaninchen das arttypische Aufrichten zu ermöglichen.

Textvorschlag Fußnote 1:

"Diese Höhe muss auf mindestens 50% der Bodengrundfläche vorhanden sein".

3. Kaninchen in der Nutz- und Heimtierhaltung

Auch wenn alle Kaninchen – unabhängig vom Zweck ihrer Haltung –, dieselben artspezifischen Bedürfnisse aufweisen, ist unbestritten, dass die in der 1. TierhaltungsV festgelegten Mindestanforderungen auf landwirtschaftlich genutzte Kaninchen (Zucht- und

Masttiere) abstellen, die nicht nur den Interessen des Tierschutzes entsprechen, sondern auch ökonomisch verträglich sein müssen.

Bei der Festlegung der Mindestanforderungen an die Haltung von Kaninchen als Heimtiere ist hingegen von einer völlig anderen Interessenlage auszugehen: „Heimtiere“ werden gem. § 4 Z 3 TSchG als Gefährten oder aus Interesse an den jeweiligen Tieren gehalten. Die Regelung der Mindestanforderung an die Haltung von Heimtieren setzt daher definitionsgemäß das Anlegen anderer Maßstäbe voraus, als dies im Hinblick auf erwerbswirtschaftliche Tierhaltungen der Fall ist.

Es wird daher empfohlen, die **Haltung von Kaninchen als Heimtiere** – analog zur den besonderen Anforderungen an die Haltung von Miniaturschweinen –, in einem eigenen Abschnitt der Anlage 9 zur 1. TierhaltungsV oder aber in Anlage 1 zur 2. TierhaltungsV zu regeln und sich dabei an der von einer Expertengruppe erarbeiteten **ÖNORM S 1004 über die „Haltung von Kaninchen in privater Obhut“** zu orientieren.